

TEXTL. FESTSETZUNGEN

- 1 DIE MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE WIRD ZUGUNSTEN DER STADT KÖNIGSLUTTER ZUM ZWECKE DER ABLEITUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS FESTGES.
- 2 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN GEM § 9(1) ZIFF 25a + b Bau G.B.
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG „ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN“ GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT:
 - a) JE 1qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE SCHLEHE, FELDAHORN, HAINBUCH, HARTRIEGEL, HASEL, PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN.
DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
 - b) JE 20qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCHEN ZU PFLANZEN.
 - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES ZU ERSETZEN.